

Beschlussvorlage für die Gründungsversammlung über Beiträge

Der Beitrag beträgt für Gemeindestraßen im Außenbereich (§ 47 Nr. 3 NStrG):

- a) für landwirtschaftliche Flächen je Hektar 30,00 € pro Kalenderjahr,
- b) für Brach- und Forstflächen je Hektar 5,00 € pro Kalenderjahr,
- c) zusätzlich für jeden beitragspflichtigen Grundstückseigentümer einer auszubauenden Straße einmalig 150,00 € pro Hektar
- d) zusätzlich für jeden beitragspflichtigen Grundstückseigentümer einer auszubauenden Straße einmalig 500,00 €

Der Beitrag beträgt für den Ausbau innerörtlicher Straßen:

- a) für jeden beitragspflichtigen Grundstückseigentümer 30,00 € pro Kalenderjahr,
- b) zusätzlich für jeden beitragspflichtigen Grundeigentümer einer auszubauenden Straße einmalig 500,00 €.

Die erhobenen Beiträge fließen in die Wegebaukasse und sind im Gründungsjahr bis zum 31.12. zu zahlen und in den folgenden Jahren jeweils bis zum 30.06. des Jahres.

Der vom Vereinsmitglied zu entrichtende Beitrag wird aufgrund der Angaben des Vereinsmitgliedes in der Beitrittserklärung ermittelt und dem Vereinsmitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt. Der Vorstand des Vereins ist berechtigt, die Flächenangaben durch Rückfrage beim Grundbuchamt oder bei der Gemeinde zu überprüfen. Abweichungen sind dem Vereinsmitglied schriftlich mitzuteilen.

Beitragserhöhungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Ein vorzeitiges Kündigungsrecht kann das Vereinsmitglied aus einer Beitragserhöhung nicht herleiten.

Tritt ein Vereinsmitglied nach Gründung des Vereins bei, hat es die Beiträge ab Gründung des Vereins nachzuentrichten, zzgl. 6 % Zinsen ab Beginn des Jahres, in dem die Beiträge fällig gewesen wären, wenn zu diesem Zeitpunkt Beitragspflicht bestanden hätte. Abweichendes kann von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Rückständige Beiträge sind vom Vorstand gerichtlich geltend zu machen. Ein Vereinsmitglied, das mit Beitragszahlungen im Verzug ist, kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist nur zulässig, wenn das Vereinsmitglied trotz schriftlicher Zahlungsaufforderung durch den Vorstand und Ankündigung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht zahlt. Der Ausschluss ist dem Vereinsmitglied durch den Vorstand schriftlich mitzuteilen.